

Kurzzeitpflege ab 01.01.2026

Die Pflegekassen stellen **3.539,00 €** jährlich für eine Kurzzeit-/Verhinderungspflege zur Verfügung.

	Pflege- bzw. Vergütungssatz	ARB*	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtheim-entgelt/Tag
Pflegegrad 1	124,70 €	4,78 €	27,54 €	14,87 €	10,85 €	182,74 €
Pflegegrad 2	124,70 €	4,78 €	27,54 €	14,87 €	10,85 €	182,74 €
Pflegegrad 3	124,70 €	4,78 €	27,54 €	14,87 €	10,85 €	182,74 €
Pflegegrad 4	124,70 €	4,78 €	27,54 €	14,87 €	10,85 €	182,74 €
Pflegegrad 5	124,70 €	4,78 €	27,54 €	14,87 €	10,85 €	182,74 €

*ARB = Ausbildungsrefinanzierungsbetrag. Darin enthalten ist auch der Ausbildungszuschlag von 3,35€

Kurzzeit-/Verhinderungspflege (3.539,00 €) - Kostenübernahme PFK ab PG 2:			
PG 2-5 =	Pflege- und Vergütungssatz +	ARB =	129,48 € x 27 Tage = 3.495,96 €
Nach 27 Tagen sind die 3.539,00 € nahezu aufgebraucht			

Hotelkosten*:

Unterkunft +	Verpflegung +	Investitionskosten =	Eigenanteil
27,54 €	14,87 €	10,85 €	53,26 €

*Hotelkosten sind die Kosten für Kost und Logis (Verpflegung und Miete für das Zimmer) sowie die Investitionskosten. Diese werden privat in Rechnung gestellt (Eigenanteil).

- Zum Eigenanteil kommt ein Einzelzimmerzuschlag (je nach Größe 1,02-5,00€) hinzu.
- Bitte beachten sie, dass ab dem 01.01.2025 alle Pflegebedürftigen einen einheitlichen Entlastungsbetrag von 131 Euro monatlich erhalten.
- Der Entlastungsbetrag kann dazu genutzt werden um die Hotelkosten der Kurzzeitpflege-Einrichtung (Pflegeheim) zu bezahlen.
- Bitte sprechen sie Ihre Pflegekasse vor Einzug auf den Entlastungsbetrag an
- Bei Pflegegrad 1 haben sie einen Anspruch nur über einen Entlastungsbetrag